



Information Winterreserveverordnung (WResV) und CO₂-Gesetzgebung

2. Version, aktueller Stand 08. Februar 2023: Am 15. Februar 2023 tritt die Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter ([Winterreserveverordnung, WResV](#)) in Kraft. Die WResV richtet sich unter anderem an Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und WKK-Anlagen. Diese Anlagen können im Emissionshandelssystem (Ziffer 1) oder in einer Verminderungsverpflichtung (Ziffer 2) eingebunden sein, oder sie bezahlen die CO₂-Abgabe (Ziffer 4). Zudem gibt es einige Betreiber von WKK-Anlagen mit Investitionspflicht (Ziffer 3).

Dieses Merkblatt soll den Betreibern dieser Anlagen einen Überblick verschaffen, wie bei einem Reserveabruf die CO₂-Emissionen zu rapportieren sind und wie die Rückerstattung der CO₂-Abgabe erfolgt.

Die Prozesse der Vergütung über die WResV sind noch nicht abschliessend festgelegt, weshalb aus diesem Merkblatt keine Ansprüche geltend gemacht werden können.

Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten!

Inhalt

1	Emissionshandelssystem (EHS)	2
1.1	Reservekraftwerke:	2
1.2	Notstromgruppen:.....	2
1.3	WKK-Anlagen:.....	2
2	Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO₂-Abgabe)	3
2.1	Notstromgruppen:.....	3
2.2	WKK-Anlagen:.....	3
3	WKK-Anlagen mit Investitionspflicht (Art. 32a und 32b CO₂-Gesetz)	4
4	Andere Anlagen	4
4.1	Notstromgruppen:.....	4
4.2	WKK-Anlagen:.....	4
5	Auskünfte	5



1. Emissionshandelssystem (EHS)

1.1 Reservekraftwerke:

Ein mit fossilen Energieträgern betriebenes Reservekraftwerk, das bei einem Abruf der Reserve nach der WResV Strom produziert und ins Netz einspeist, ist im EHS eingebunden. Es kann gemäss Artikel 41 Absatz 1^{ter} CO₂-Verordnung keine Ausnahme vom EHS beantragen (opt-out).

Im EHS-Monitoring sind die vollständigen Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen auszuweisen, auch wenn sie im Reserveabruf begründet sind. Für die Stromproduktion erfolgt keine kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten (Art. 19 Abs. 4 CO₂-Gesetz). Es müssen im Umfang der ausgestossenen Emissionen Emissionsrechte abgegeben werden.

Die bezahlte CO₂-Abgabe wird durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollumfänglich zurückerstattet (siehe Merkblatt «[Rückerstattung der CO₂-Abgabe an befreite Unternehmen](#)»). Davon ausgenommen sind fossil-thermische Kraftwerke nach Artikel 96b der CO₂-Verordnung, die eine Teilrückerstattung erhalten.¹ Als fossil-thermische Kraftwerke gelten Reservekraftwerke, die nach dem 13. November 2019 neu am EHS teilnehmen.

Die Kosten für die Emissionsrechte werden gestützt auf Artikel 20 Absatz 3 WResV als Teil der Abrufentschädigung ebenso vergütet, wie die Kosten für Energieträger und andere einsatzabhängige Kosten. Bei fossil-thermischen Kraftwerken umfasst die Abrufentschädigung zudem der Anteil der CO₂-Abgabe, der nicht über die CO₂-Gesetzgebung zurückerstattet wird (Art. 96b CO₂-Verordnung).

1.2 Notstromgruppen:

Als ergänzende Reserven können Notstromgruppen eingesetzt werden, die Teil des EHS-Standorts sind. Die Notstromgruppen werden entweder mit Treibstoffen (Dieselöl, Benzin) oder Brennstoffen (Heizöl extraleicht, Erdgas) betrieben.

Im EHS-Monitoring sind die vollständigen Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen (auch aus dem Einsatz von Treibstoffen) auszuweisen, auch wenn sie im Reserveabruf begründet sind. Für die Stromproduktion erfolgt keine kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten (Art. 19 Abs. 4 CO₂-Gesetz). Es müssen im Umfang der ausgestossenen Emissionen Emissionsrechte abgegeben werden.

Die auf den Brennstoffen bezahlte CO₂-Abgabe wird durch das BAZG im Rahmen der CO₂-Abgabebefreiung vollumfänglich zurückerstattet (siehe Merkblatt «[Rückerstattung der CO₂-Abgabe an befreite Unternehmen](#)»). Auf Treibstoffen wird keine CO₂-Abgabe erhoben. Auf Gesuch erstattet das BAZG die Mineralölsteuer (siehe «[Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen für bestimmte stationäre Verwendungen](#)»).

Die Kosten für die Emissionsrechte werden gestützt auf Artikel 20 Absatz 5 WResV als Teil der Abrufentschädigung ebenso vergütet, wie die Kosten für die Energieträger und weitere Betriebsmittel.

1.3 WKK-Anlagen:

Als ergänzende Reserven können ab dem 1. Januar 2024 auch WKK-Anlagen eingesetzt werden, die Teil des EHS-Standorts sind. Für den Betrieb von WKK-Anlagen sind ausschliesslich Brennstoffe (Heizöl extraleicht, Erdgas) zu verwenden (vgl. Art. 2 Abs. 1 CO₂-Gesetz). Diese unterliegen der CO₂-Abgabe.

Im EHS-Monitoring sind die vollständigen Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen auszuweisen, auch wenn sie im Reserveabruf begründet sind. Für die Stromproduktion erfolgt keine

¹ Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken reichen das Gesuch um Rückerstattung gemäss Artikel 96b CO₂-Verordnung dem BAFU ein. Der Anteil der CO₂-Abgabe, der nicht über das CO₂-Gesetz zurückerstattet wird, wird gestützt auf die WResV vergütet.

kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten (Art. 19 Abs. 4 CO₂-Gesetz). Es müssen im Umfang der ausgestossenen Emissionen Emissionsrechte abgegeben werden.

Die bezahlte CO₂-Abgabe wird durch das BAZG vollumfänglich zurückerstattet (siehe Merkblatt «[Rückerstattung der CO₂-Abgabe an befreite Unternehmen](#)»).

Die Kosten für die Emissionsrechte werden gestützt auf Artikel 20 Absatz 5 WResV als Teil der Abrufentschädigung ebenso vergütet, wie die Kosten für die Energieträger und weitere Betriebsmittel.

2. Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO₂-Abgabe)

2.1 Notstromgruppen:

Als ergänzende Reserven können Notstromgruppen eingesetzt werden, die Teil des Standorts einer Verminderungsverpflichtung sind. Die Notstromgruppen werden entweder mit Treibstoffen (Dieselöl, Benzin) oder Brennstoffen (Heizöl extraleicht, Erdgas) betrieben.

Sofern Brennstoffe verwendet werden, sind im Monitoring die vollständigen Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen auszuweisen, auch wenn sie im Reserveabruf begründet sind. Treibstoffe sind nicht Teil der Verminderungsverpflichtung.

CO₂-Emissionen, die durch die Stromproduktion infolge eines Reserveabrufs verursacht werden, werden am Ende der Verpflichtungsperiode bei der Beurteilung der Erfüllung oder Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung nicht berücksichtigt (Art. 146w CO₂-Verordnung).

CO₂-Emissionen, die durch die Stromproduktion für die ergänzende Reserve mittels Notstromgruppen verursacht werden, müssen durch die Abgabe von nationalen oder internationalen Bescheinigungen vollumfänglich kompensiert werden (Art. 7 Abs. 4 WResV).

Die auf den Brennstoffen bezahlte CO₂-Abgabe wird durch das BAZG im Rahmen der CO₂-Abgabebefreiung vollumfänglich zurückerstattet (siehe Merkblatt «[Rückerstattung der CO₂-Abgabe an befreite Unternehmen](#)»). Auf Treibstoffen wird keine CO₂-Abgabe erhoben. Auf Gesuch erstattet das BAZG die Mineralölsteuer (siehe «[Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen für bestimmte stationäre Verwendungen](#)»).

Die Kosten für die nationalen oder internationalen Bescheinigungen werden gestützt auf Artikel 20 Absatz 5 WResV als Teil der Abrufentschädigung ebenso vergütet, wie die Kosten für die Energieträger und weitere Betriebsmittel.

2.2 WKK-Anlagen:

Als ergänzende Reserven können ab dem 1. Januar 2024 auch WKK-Anlagen eingesetzt werden. Für den Betrieb von WKK-Anlagen sind ausschliesslich Brennstoffe (Heizöl extraleicht, Erdgas) zu verwenden (vgl. Art. 2 Abs. 1 CO₂-Gesetz). Diese unterliegen der CO₂-Abgabe.

Im Monitoring sind die vollständigen Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen auszuweisen, auch wenn sie im Reserveabruf begründet sind.

CO₂-Emissionen, die durch die Stromproduktion infolge eines Reserveabrufs verursacht werden, werden am Ende der Verpflichtungsperiode bei der Beurteilung der Erfüllung oder Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung nicht berücksichtigt (Art. 146w CO₂-Verordnung).

CO₂-Emissionen, die durch die Stromproduktion für die ergänzende Reserve mittels WKK-Anlagen verursacht werden, müssen durch die Abgabe von nationalen oder internationalen Bescheinigungen vollumfänglich kompensiert werden (Art. 7 Abs. 4 WResV).

Die bezahlte CO₂-Abgabe wird durch das BAZG vollumfänglich zurückerstattet (siehe Merkblatt «[Rückerstattung der CO₂-Abgabe an befreite Unternehmen](#)»).

Die Kosten für die nationalen oder internationalen Bescheinigungen werden gestützt auf Artikel 20 Absatz 5 WResV als Teil der Abrufentschädigung ebenso vergütet, wie die Kosten für die Energieträger und weitere Betriebsmittel.

3. WKK-Anlagen mit Investitionspflicht (Art. 32a und 32b CO₂-Gesetz)

Als ergänzende Reserven können ab dem 1. Januar 2024 auch WKK-Anlagen eingesetzt werden. Für den Betrieb von WKK-Anlagen sind ausschliesslich Brennstoffe (Heizöl extraleicht, Erdgas) zu verwenden (vgl. Art. 2 Abs. 1 CO₂-Gesetz). Diese unterliegen der CO₂-Abgabe.

Im Monitoringbericht sind als Beilage zum Gesuch um Rückerstattung die vollständigen Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen auszuweisen.

CO₂-Emissionen, die durch die Stromproduktion für die ergänzende Reserve mittels WKK-Anlagen verursacht werden, müssen durch die Abgabe von nationalen oder internationalen Bescheinigungen vollumfänglich kompensiert werden (Art. 7 Abs. 4 WResV).

Betreiber von WKK-Anlagen mit Investitionspflicht reichen das Gesuch um Rückerstattung gemäss Artikel 98a und 98b CO₂-Verordnung dem BAFU ein.

Die Kosten für die nationalen oder internationalen Bescheinigungen werden gestützt auf Artikel 20 Absatz 5 WResV als Teil der Abrufentschädigung ebenso vergütet, wie die Kosten für die Energieträger, weitere Betriebsmittel und die nicht über die CO₂-Gesetzgebung zurückerstattete CO₂-Abgabe.

4. Andere Anlagen

Dieser Abschnitt gilt für Anlagen, die nicht im EHS eingebunden sind, nicht Teil einer Verminderungsverpflichtung sind und auch nicht als WKK-Anlage mit Investitionspflicht betrieben werden.

4.1 Notstromgruppen:

Als ergänzende Reserven können Notstromgruppen eingesetzt werden. Diese werden entweder mit Treibstoffen (Dieselöl, Benzin) oder Brennstoffen (Heizöl extraleicht, Erdgas) betrieben.

CO₂-Emissionen, die durch die Stromproduktion für die ergänzende Reserve mittels Notstromgruppen verursacht werden, müssen durch die Abgabe von nationalen oder internationalen Bescheinigungen vollumfänglich kompensiert werden (Art. 7 Abs. 4 WResV).

Die bezahlte CO₂-Abgabe wird durch das BAZG vollumfänglich zurückerstattet (siehe Merkblatt [«Rückerstattung der CO₂-Abgabe bei nicht energetischer Nutzung»](#)). Auf Treibstoffen wird keine CO₂-Abgabe erhoben. Auf Gesuch erstattet das BAZG die Mineralölsteuer (siehe Merkblatt [«Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen für bestimmte stationäre Verwendungen»](#)).

Die Kosten für die nationalen oder internationalen Bescheinigungen werden gestützt auf Artikel 20 Absatz 5 WResV als Teil der Abrufentschädigung ebenso vergütet, wie die Kosten für die Energieträger und weitere Betriebsmittel.

4.2 WKK-Anlagen:

Als ergänzende Reserven können ab dem 1. Januar 2024 auch WKK-Anlagen eingesetzt werden. Für den Betrieb von WKK-Anlagen sind ausschliesslich Brennstoffe (Heizöl extraleicht, Erdgas) zu verwenden (vgl. Art. 2 Abs. 1 CO₂-Gesetz). Diese unterliegen der CO₂-Abgabe.

CO₂-Emissionen, die durch die Stromproduktion für die ergänzende Reserve mittels WKK-Anlagen verursacht werden, müssen durch die Abgabe von nationalen oder internationalen Bescheinigungen vollumfänglich kompensiert werden (Art. 7 Abs. 4 WResV).

Die Kosten für die nationalen oder internationalen Bescheinigungen werden gestützt auf Artikel 20 Absatz 5 WResV als Teil der Abrufentschädigung ebenso vergütet, wie die Kosten für die CO₂-Abgabe, die Energieträger und weitere Betriebsmittel.

5. Auskünfte

Emissionshandel:

Bundesamt für Umwelt, Sektion CO₂-Abgabe und Emissionshandel
emissions-trading@bafu.admin.ch

Verminderungsverpflichtung:

Bundesamt für Umwelt, Sektion CO₂-Abgabe und Emissionshandel
co2-abgabebefreiung@bafu.admin.ch

Rückerstattung CO₂-Abgabe und Mineralölsteuer:

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen
var@bazg.admin.ch